



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Hauptsitz Wien

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

www.bvwg.gv.at

Entscheidungsdatum

11.02.2025

Geschäftszahl

W256 2247121-1/56E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Caroline KIMM als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterinnen Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz und Mag. Adriana Mandl als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 21. Juli 2021, GZ.: D124.128 (2021-0.497.881), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

In seiner an die belangte Behörde gerichteten Beschwerde vom 3. Februar 2019 brachte der Beschwerdeführer vor, er habe die Baufirma XXXX (im Folgenden: Baufirma) mit der Errichtung seines Wohnhauses beauftragt. In einem E-Mail vom 6. November 2018 sei dem Beschwerdeführer von Seiten der Baufirma mitgeteilt worden, dass diese „...den gesamten Mailverkehr den benachteiligten Nachbarn auf einem Stick weitergeben“ werde. Dazu sei anzumerken, dass ein Nachbar seit Jahren gegen das errichtete und benutzungsunfähige Wohnhaus vorgehe. Eine ungerechtfertigte Datenweitergabe versetze den Nachbarn in eine weitere vorteilhafte Position gegen das Bauwerk vorzugehen. Der Beschwerdeführer habe insofern die Baufirma wiederholt aufgefordert, diese Daten so zu löschen, dass sie nicht mehr gegen ihn verwendet werden könnten. Da ihm dies von Seiten der Baufirma nicht bestätigt worden sei, bestehe der „berechtigte Verdacht“, dass die Ankündigung wahrgemacht worden sei. Dies stelle einen Eingriff in sein (Grund-)Recht auf Geheimhaltung in Folge eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO dar. Unter einem wurde u.a. das genannte E-Mail vom 6. November 2018 vorgelegt.

Dazu führte die Baufirma in ihren Stellungnahmen vom 9. Mai und 3. Juni 2019 aus, es sei richtig, dass sie für den Beschwerdeführer im Jahr 2012 ein Doppelwohnhaus errichtet habe und es nach wie vor aufgrund wiederholter Einsprüche des Nachbarn XXXX (im Folgenden: Nachbar) ein offenes (bereits mehrere Instanzen durchlaufendes) Verfahren um die Änderungs-Baubewilligung dafür gebe. Der Beschwerdeführer habe ständig versucht, der Baufirma die Schuld für diese Misere zuzuweisen und das obwohl der Beschwerdeführer mit dem Nachbarn einen Streit selbst verursacht habe. Da der Beschwerdeführer die Baufirma in weiterer Folge unter Druck gesetzt und ihr u.a. gedroht habe, 20.000,00 Euro Bank- Haftbrief unrechtmäßig zu ziehen, sei dieses E-Mail verfasst worden. Es werde jedoch versichert, dass es nie zu der darin angedrohten Datenübermittlung an den Nachbarn gekommen sei.

Der Beschwerdeführer gab nach Parteiengehör zu diesen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens keine weitere Stellungnahme mehr ab.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers abgewiesen. Dabei hielt die belangte Behörde zunächst fest, dass – wie eine Nachschau im Firmenbuch ergeben habe – die bisher als Einzelunternehmen betriebene Baufirma in die XXXX GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) eingebracht und gelöscht worden sei. Da der gegenständliche Streitgegenstand unternehmensbezogen und nicht persönlicher Natur sei, sei es im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einem Parteiwechsel gekommen und das Verfahren mit der mitbeteiligten Partei fortzuführen gewesen. In der Sache führte die belangte Behörde aus, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Baufirma eine Geschäftsbeziehung betreffend die Errichtung eines Doppelwohnhauses bestanden habe, die letztlich in einen Rechtsstreit gemündet sei. Beteiligt daran gewesen sei auch ein Nachbar des Beschwerdeführers, der gegen die Bauführung rechtlich vorgegangen sei, und Organe der Gemeinde XXXX als Baubehörde. Am 6. November 2018 habe die Baufirma im Zuge der in diesem Streit geführten Korrespondenz von der Firmen-E-Mail-Adresse ein E-Mail an den Beschwerdeführer gerichtet, das folgenden Absatz enthalten habe:

„Aus diesem Grund fordern wir sie auf die ausständigen 20.000.- Euro sofort zu überweisen, ansonsten sehen wir uns gezwungen [...] den gesamten Mailverkehr den benachteiligten Nachbarn auf einem Stick weiterzugeben. [...].“

Es könne nicht festgestellt werden, dass es in weiterer Folge auch zu einer entsprechenden Datenübermittlung gekommen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Darin führt der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass ihm mittlerweile schriftliche Unterlagen vorliegen würden, die belegen, dass es sehr wohl zu einer Weitergabe des E-Mail-Verkehrs seitens der Baufirma gekommen sei. Der in Rede stehende Nachbar habe nämlich in einem mit der Baubehörde geführten zivilgerichtlichen Verfahren zwei E-Mails, die ausschließlich zwischen dem Beschwerdeführer und der Baufirma geführt worden seien, sowie ein „Bestätigungsschreiben“ der Baufirma, in welchem sich diese von ihren Baufehlern „freispielen“ wolle, im Rahmen eines Schriftsatzes vorgelegt. Beide E-Mails und auch das Bestätigungsschreiben müssten dem Nachbarn von der Baufirma übermittelt worden sein, der diese Unterlagen in einem weiteren Schritt wiederum zum Nachteil gegen den Beschwerdeführer genutzt habe. Die Baufirma habe sich im Gegenzug dadurch offensichtlich eine Unterstützung und Rechtfertigung für ihre allein zu verantwortenden Baufehler erhofft,

wodurch der Nachbar erst erfolgreich gegen das Bauwerk vorgehen habe können. Wegen dieser Baufehler gebe es im Übrigen auch zivilgerichtliche Klagen des Beschwerdeführers gegen die Baufirma.

Die belangte Behörde räumte der mitbeteiligten Partei daraufhin die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 10 VwGVG ein.

In ihrer Stellungnahme vom 22. September 2021 führte die mitbeteiligte Partei im Wesentlichen dazu aus, die vorgelegten E-Mails seien kein geeigneter Beleg für den vorliegenden behaupteten Datenverstoß.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

In ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2023 führte die mitbeteiligte Partei ergänzend aus, dass rund um das Bauvorhaben des Beschwerdeführers zahlreiche Verfahren u.a. auch gegen die mitbeteiligte Partei wegen behaupteter Baufehler und zwar beim Landesgericht XXXX seit dem Jahr 2017 anhängig seien. In diesen Verfahren habe auch die mitbeteiligte Partei ihren jeweiligen Standpunkt darlegen müssen, woraus aber kein Vergehen in datenschutzrechtlicher Hinsicht abgeleitet werden könne. Die vorgelegte Bestätigung entspreche dem im gerichtlichen Verfahren eingenommenen Standpunkt der mitbeteiligten Partei und sei richtig.

Mit Schreiben vom 3. März 2024 brachte der Beschwerdeführer ergänzend vor, es gebe nach wie vor eine noch immer bestehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und der mitbeteiligten Partei, ein allen gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Bauwerk zu errichten. Dem wurde bis heute nur unzureichend und zum Nachteil des Beschwerdeführers nachgekommen. Zivilgerichtliche Verfahren daraus seien gegen die mitbeteiligte Partei anhängig und derzeit ruhend gestellt bis zum Zeitpunkt, zu dem der wahre, von der Baufirma verursachte Schaden beziffert werden könne. Es sei aufgrund der vorgelegten Beweise nun erwiesen, dass es zur behaupteten Datenweitergabe gekommen sei. In den bereits vorgelegten E-Mails und auch der Bestätigung fänden sich – wie bereits dargelegt – Ausführungen zum Bauvorhaben bzw. zu Baufehlern, die den Nachbarn in die Lage versetzt hätten, gegen das Bauwerk jahrelang vorzugehen.

Mit Schreiben vom 5. März 2024 legte der Beschwerdeführer weitere vom Nachbarn in einem – betreffend die Einwendungen des Nachbarn gegen das Bauwerk geführten – Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht XXXX eingebrachte 5 E-Mails, welche zwischen dem Beschwerdeführer und Ing. XXXX in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ergangen seien, vor.

Dazu führte die mitbeteiligte Partei in ihrer Stellungnahme vom 11. April 2024 aus, dass eine Weitergabe des gesamten Mailverkehrs an den benachteiligten Nachbarn XXXX, nicht erfolgt sei. Die vorgelegten E-Mails seien im Übrigen ausschließlich in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Beschwerdeführers ergangen. Eine rechtswidrige Weitergabe von Schreiben mit schützenswerten Inhalten sei nicht erfolgt. Der Beschwerdeführer sei offensichtlich bestrebt, rechtswidrige Vorgehensweisen/Bebauungen sowohl gegenüber den Grundstücksnachbarn als auch gegenüber den zuständigen Baubehörden zu verheimlichen. Tatsächlich schützenswerte Interessen würden daher nicht vorliegen.

In seiner Stellungnahme vom 14. April 2024 wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. Der Beschwerdeführer habe der Baufirma mittels Werkvertrag den Auftrag erteilt, ein Bauwerk auf Basis eines rechtskräftigen Baubescheides der Gemeinde umzusetzen. Durch die „falsche“ Bauausführung sei der rechtskräftige Baubescheid gemäß einem Urteil des Landesverwaltungsgerichts XXXX verfallen und habe das Gebäude dementsprechend neu eingereicht werden müssen. Dieses Verfahren sei aktuell beim Landesverwaltungsgericht XXXX anhängig. Im Zuge dieses Verfahrens sei es auch zur besagten Weitergabe an den Nachbarn gekommen, sodass dieser gegen das von ihm ungeliebte Bauvorhaben erfolgreich vorgehen habe können.

In ihrer Stellungnahme vom 16. April 2024 führte die mitbeteiligte Partei aus, dass im vorliegenden Fall lediglich zwischen XXXX als Einzelunternehmer und dem Beschwerdeführer ein Auftragsverhältnis zustande gekommen sei; Ing. XXXX habe damals als selbständiger Subunternehmer von XXXX agiert. Allfällige Handlungen von Ing. XXXX könnten daher der mitbeteiligten Partei als Gesellschaft nicht zugerechnet werden und werde dazu die Einvernahme von Ing. XXXX beantragt. Die vorgelegten Urkunden würden darüber hinaus keine personenbezogenen Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, enthalten. Dabei handle es sich zum einen ausschließlich um Korrespondenz des damaligen Subunternehmers und nunmehrigen Geschäftsführers der mitbeteiligten Partei, Ing. XXXX mit dem

Beschwerdeführer, für welche die mitbeteiligte Partei insofern nicht verantwortlich sei. Zum anderen handle es sich dabei lediglich um baubezogene Daten des Beschwerdeführers zum „Schwarzbau“, welche er versuche, zu verheimlichen. Die darin enthaltenen Informationen über allfällige Überbauten hätten sich im Übrigen nicht aus der vorliegenden Korrespondenz ergeben, sondern seien vielmehr Ergebnis von umfassenden Neuvermessungen unter Einbeziehung von Sachverständigen in den diversen gerichtlichen Verfahren gewesen. In diesem Zusammenhang werde die Beischaffung der Verfahrensakten betreffend das Bauvorhaben des Beschwerdeführers beantragt.

Am 22. April 2024 erwiderte der Beschwerdeführer, dass Ing. XXXX im vorliegenden Fall sehr wohl für die Baufirma und damit nicht eigenverantwortlich tätig gewesen sei. Er habe (auch laut unter einem vorgelegten Werkvertrag) eine leitende Funktion im Unternehmen innegehabt und den gesamten Schriftverkehr abgewickelt. Erst durch die gegenständliche Weitergabe von Informationen zum Bauvorhaben des Beschwerdeführers habe der Anrainer gegen das Bauwerk vorgehen können. Durch die darin dokumentierte „falsche“ Bauweise der Baufirma habe der Beschwerdeführer im Übrigen immensen Schaden erlitten, der in einem getrennten zivilgerichtlichen Verfahren Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen den hier beteiligten Verfahrensparteien sei.

In ihrer Stellungnahme vom 7. November 2024 wiederholte die mitbeteiligte Partei im Wesentlichen ihr Vorbringen, wonach Ing. XXXX im vorliegenden Fall eigenverantwortlich und insofern nicht im Namen der mitbeteiligten Partei gehandelt habe. Im Übrigen seien die in Rede stehenden E-Mails Bestandteil des Bauverfahrens. Zum Beweis dafür, dass die gegenständlichen E-Mails allgemein bereits Eingang in die Bauakte gefunden hätten und dem Nachbarn daher bekannt gewesen seien, werde erneut die Beischaffung dieser Akten sowie zusätzlich die Einvernahme weiterer namentlich genannter Zeugen beantragt.

Am selben Tag fand in der Sache eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, in der Ing. XXXX sowie XXXX als Zeugen sowie der Beschwerdeführer als Partei einvernommen wurden. Darin wiederholte der Beschwerdeführer über Nachfrage sein Vorbringen, wonach es ihm um die in den E-Mails enthaltenen Informationen zum Bauvorhaben gehe, die der Nachbar in weiterer Folge im Bauverfahren gegen ihn auch eingesetzt und damit das Verfahren jahrelang verschleppt habe. Der Beschwerdeführer habe ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der Nachbar diese allein

ihn und die mitbeteiligte Partei betreffenden Informationen über Baufehler nicht bekomme, weil dieser ansonsten gegen sein Bauvorhaben – wie auch erfolgt – vorgehen könne. Sonstige – insbesondere private – Informationen fänden sich in den E-Mails nicht.

In seiner Stellungnahme vom 20. November 2024 wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen sein Vorbringen, wonach es ihm um die in den Mails bzw. in der Bestätigung enthaltenen Angaben zum Bauvorhaben bzw. zum Problem der „falschen“ Situierung des Gebäudes gehe. Sein Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten bestehe darin, einem Anrainer durch Weitergabe noch dazu unrichtiger Daten, nicht die Gelegenheit zu geben, jahrelang die Rechtmäßigkeit eines Gebäudes in Frage zu stellen. Die weitergegebenen Daten seien vom Nachbarn schließlich dazu benutzt worden, um bis ins Jahr 2024 ein gerichtliches Verfahren in Gang zu halten, das dem Beschwerdeführer nicht nur damit geschadet habe, das fertige Haus nicht benutzen zu dürfen, sondern seien diesem durch die Verfahren auch enorme Zusatzkosten entstanden. Diese Inhalte und damit die Gesetzesverletzungen bei der Gebäudeherstellung hätten sich schlussendlich laut dem Urteil des Landesverwaltungsgerichts XXXX vom 1. August 2024 als falsch erwiesen. Abschließend hielt er fest, dass die Androhung des XXXX, die gesamten Mails an den Anrainer XXXX weiterzugeben, am 6. November 2018 zwar schriftlich gemacht worden sei, es damit aber keinesfalls bewiesen sei, dass die bestätigte Datenweitergabe erst aufgrund dieses E-Mails und nicht schon sukzessive früher stattgefunden habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Im Jahr 2011 kam zwischen dem Beschwerdeführer und der Baufirma XXXX, vertreten durch XXXX und Ing. XXXX ein Werkvertrag betreffend die Errichtung eines Doppelwohnhauses auf Grundlage einer Baubewilligung zustande. Dieses Bauvorhaben wurde im Jahr 2012 fertiggestellt. Die Bauleitung oblag Herrn XXXX, der dabei im Namen der Baufirma tätig wurde.

Das Bauvorhaben des Beschwerdeführers bzw. dessen Baubewilligung wurde durch einen Nachbarn, Herrn XXXX vor dem Landesverwaltungsgericht XXXX bekämpft. Aufgrund eines dabei festgestellten Vermessungsfehlers bzw. einer Lageverschiebung des Bauprojektes gegenüber den Einreichplänen erfolgte in weiterer Folge im Jahr 2014 von Seiten des

Beschwerdeführers eine Änderungseinreichung bei der Baubehörde, der Gemeinde XXXX , welche erneut vom Nachbarn erfolgreich beim Landesverwaltungsgericht XXXX bekämpft wurde. Daraufhin wurde das Bauvorhaben 2017 vom Beschwerdeführer bei der Baubehörde neu eingereicht und auch bewilligt. Gegen diese Bewilligung erhob der Nachbar erneut eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht XXXX , welche am 1. August 2024 abgewiesen wurde.

Der Beschwerdeführer erhob wegen der Problematik mit der Baubewilligung bzw. wegen der damit verbundenen fehlerhaften Bauausführung zivilgerichtliche Schadenersatzklagen beim Landesgericht XXXX gegen die Baufirma bzw. ihre Rechtsnachfolgerin, die mitbeteiligte Partei. Dieses Verfahren war im verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt bis zur Feststellung des Schadens bzw. bis zur Entscheidung im Bewilligungsverfahren ruhend gestellt und ist dieses Verfahren nunmehr wieder anhängig.

In diversen E-Mails zwischen Ing. XXXX und dem Beschwerdeführer wurde diese Problematik mit der Baubewilligung und ein diesbezügliches allfälliges Verschulden der Baufirma an der „falschen Situierung“ von diesen thematisiert.

Ing. XXXX hat dem Nachbarn diesem bis dahin unbekannte E-Mails (ungefähr 10 Stück) samt eines „Bestätigungsschreiben“ der Baufirma, in welchen Informationen zum Bauvorhaben bzw. zur Problematik mit der Baubewilligung und ein diesbezügliches allfälliges Verschulden der Baufirma an der „falschen Situierung“ thematisiert wurden, im Verlauf der oben dargestellten Rechtsstreitigkeiten per E-Mail weitergeleitet, um damit u.a. einerseits auch von diesem Rat und Unterstützung in Zusammenhang mit dem die Baufirma selbst betreffenden gerichtlich anhängigen zivilgerichtlichen Verfahren einzuholen, andererseits wurde er dazu vom Nachbarn im Hinblick auf wiederum dessen gerichtlich anhängiges Baurechtsverfahren auch ausdrücklich ersucht. Dabei hat Ing. XXXX nicht im eigenen Namen, sondern für die Baufirma agiert. Sonstige E-Mails bzw. sonstige darin enthaltene Informationen wurden dem Nachbarn nicht weitergeleitet.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 20. September 2019 wurde die XXXX gegründet und im Firmenbuch eingetragen; in die genannte Gesellschaft wurde das Einzelunternehmen XXXX , eingebracht.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Bauvorhaben und die daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten ergeben sich aus dem Verwaltungs- und Gerichtsakt, insbesondere dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien in Zusammenhalt mit den vorgelegten Unterlagen und sind diese im Übrigen unstrittig.

Die Feststellungen zur Gründung der mitbeteiligten Partei bzw. Auflösung der Baufirma ergeben sich aus dem von der mitbeteiligten Partei vorgelegten bzw. auch im Verfahren eingeholten Firmenbuchauszug.

Dass Ing. XXXX dem Nachbarn bislang diesem unbekannt E-Mails (ca. 10 Stück), in welchen die vom Beschwerdeführer monierten Informationen zum Bauvorhaben bzw. zur Problematik mit der Baubewilligung und ein diesbezügliches allfälliges Verschulden der Baufirma an der „falschen Situierung“ thematisiert wurden, weitergeleitet hat, ergibt sich aus den im Verfahren vom Beschwerdeführer vorgelegten E-Mails in Übereinstimmung mit dem Vorbringen des dazu befragten Nachbarn im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift, Seite 6 ff: „VR: XXXX hat gegenüber XXXX (BF) in einem E-Mail vom 6. November 2018 angekündigt, dass er Ihnen sämtliche Mailkorrespondenz zwischen der Firma XXXX und dem BF weiterleiten würde. Ist es zu einer solchen Weitergabe gekommen? Z1: Ja, ich korrigiere aber [...] sämtliche Mails, ich habe vom Z2 [Anm.: Ing. XXXX] einige E-Mails erhalten. Nachgefragt: Alles in E-Mail Form und nicht in Briefform, wann das war kann ich aber nicht sagen. Sie müssen zur Kenntnis nehmen, dass der BF seit 2012 versucht, dieses Bauwerk von XXXX zu legalisieren versucht. Es laufen unzählige Prozesse am Landesverwaltungsgericht zum Beispiel. Wenn der BF glaubt, dass er die Weitergabe von solchen E-Mails unterdrücken kann, dann muss er sich wohl auch etwas daraus versprechen. [...] VR: Haben Sie sonst noch E-Mails erhalten? Z1: Ich habe sicherlich mehr bekommen, sicherlich 10 Stück.“ sowie Seite 8: „VR: Waren diese Mails Ihnen im Vorhinein schon bekannt? Z1: Mir waren diese E-Mails im Vorhinein nicht bekannt. VR: Hatten diese, bevor Sie sie erhalten haben, Eingang in den Bauakt gefunden? Z1: Ich kenne den Bauakt gar nicht.“) und deckt sich dies im Wesentlichen auch mit dem eigenen Vorbringen des Zeugen (Z2), Ing. XXXX (Verhandlungsschrift, Seite 11ff). Es bestehen insofern keine Gründe, die dazu glaubhaften Angaben des Nachbarn in Zweifel zu ziehen. Die von der mitbeteiligten Partei in diesem Zusammenhang zusätzlich geforderte Beischaufung der Bauakten sowie die Einvernahme weiterer Zeugen zum Beweis dafür, dass die in Rede stehenden E-Mails im Baurechtsakt enthalten und insofern dem Nachbarn bereits

bekannt gewesen seien, konnte angesichts der eindeutigen Angaben des Nachbarn unterbleiben.

Dass ansonsten keine weiteren E-Mails, insbesondere keine sonstigen Informationen an den Nachbarn weitergeleitet wurden, ergibt sich ebenso aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben des Nachbarn im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift, Seite 6). Das Gericht sieht keine Veranlassung, an diesen Angaben zu zweifeln, zumal der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 20. November 2024 und im Rahmen der mündlichen Verhandlung dazu im Übrigen selbst festhielt, dass eine Weitergabe sämtlicher E-Mails, wie im E-Mail vom 6. November 2018 angedroht, für ihn nicht bewiesen sei und – wie schon in seiner Beschwerde an die belangte Behörde moniert – von einer solchen Weitergabe letztlich ohnedies lediglich (geschäftliche) Daten zum Bauvorhaben und damit keine weiteren Daten betroffen seien (Verhandlungsschrift, Seite 16).

Dass Ing. XXXX bei der Weitergabe im Namen der Baufirma agiert hat, ergibt sich aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Werkvertrag in Zusammenhalt mit dem eigenen Vorbringen des Ing. XXXX im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach er in Bezug auf das Bauvorhaben ausnahmslos im Namen der Baufirma und auch bei der in Rede stehenden Weitergabe in Absprache mit der Baufirma agiert habe (Verhandlungsschrift Seite 11: *„VR: Dem Gericht liegt ein Werkvertrag aus dem Jahr 2011 in Bezug auf die Errichtung dieses Doppelhauses vor. Dieser Vertrag ist u.a. auch von Ihnen unterzeichnet und geht daraus hervor, dass Sie in der gegenständlichen Bauangelegenheit (im Namen) für den Generalunternehmer, die Firma XXXX tätig geworden sind. Was sagen Sie dazu? Z2: Mein Vater hat die Firma geführt, er war der Auftragnehmer, aber ich habe in seinem Namen gehandelt. [..]“*; Seite 14: *„Z2: Ja... ich hatte mit Z1 immer wieder Kontakt und habe ihm auch geschrieben, [..] Es kann sein, dass ich damals in Absprache mit meinem Vater... das kann auch sein. [..]“*).

Dass diese Weitergabe durch Ing. XXXX u.a. erfolgt ist, um vom (auch) betroffenen Nachbarn Rat und Unterstützung in Zusammenhang mit dem die Baufirma selbst betreffenden gerichtlich anhängigen zivilgerichtlichen Verfahren einzuholen, ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde und dem diesbezüglich klaren und im Übrigen auch nachvollziehbaren Vorbringen des Nachbarn im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach Ing. XXXX schon wegen der ähnlich gelagerten Probleme in Bezug auf

die Bauausführung und dem damit verbundenen Vorwurf des Beschwerdeführers, Rat und Unterstützung bei ihm eingeholt hat (Verhandlungsschrift Seite 7: „Z1: *Der Z2 hat von BF Druck bekommen und deswegen hat er gemeint, er muss mir das erzählen bzw. von mir einen Rat einholen, ich bin ja letztlich auch betroffen als Nachbar.*“) und deckt sich dies im Wesentlichen auch mit dem Vorbringen der mitbeteiligten Partei in ihren Stellungnahmen bzw. des Ing. XXXX im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach der Beschwerdeführer die Baufirma für die Problematik mit der Baubewilligung bzw. für den Streit mit dem Nachbarn verantwortlich gemacht und Ing. XXXX insofern auch immer wieder mit dem betroffenen Nachbarn Kontakt gehabt habe (Verhandlungsschrift Seite 12ff).

Dass die Weitergabe auch über Ersuchen des Nachbarn und zwar im Hinblick auf dessen gerichtlich anhängiges Baurechtsverfahren erfolgt ist, ergibt sich ebenfalls aus dem diesbezüglich glaubhaften und nachvollziehbaren Vorbringen des Nachbarn im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift, Seite 9: „*BehV: Haben Sie Z2 aufgefordert Ihnen Informationen, E-Mails und Daten aus dem baurechtlichen Streit zu übermitteln? Z1: Grundsätzlich ist es so, er hat mir die Problematik geschildert, die er hatte mit BF und dann habe ich gesagt, er soll mir das schicken.*“) in Zusammenhalt mit dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach der Nachbar diese Informationen genutzt habe, um gegen das Bauvorhaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzugehen. Daran ändert auch das vom Beschwerdeführer vorgelegte E-Mail vom 6. November 2018 und die darin enthaltene Äußerung des Ing. XXXX, wonach er sämtliche E-Mails an den Nachbarn weitergebe, wenn nicht der Haftrücklass vom Beschwerdeführer bezahlt werde, nichts, weil – wie bereits ausgeführt – eine daraus resultierende Weitergabe einerseits gar nicht festgestellt werden konnte und andererseits dies eine Weitergabe auch für Zwecke der wechselseitigen Unterstützung gar nicht ausschließt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Die hier wesentlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 1 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF (DSG) lautet auszugsweise wie folgt:

„Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

[...]“

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

[...]

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

[...]

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

[..]

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

[..]“

zu A):

Der Beschwerdeführer wendet sich im vorliegenden Fall in seiner verfahrenseinleitenden Datenschutzbeschwerde sowie auch im weiteren Verfahren konkret dagegen, dass die von ihm mit der Bauausführung seines Doppelwohnhauses beauftragte Baufirma ohne Rechtfertigung mit ihm in Zusammenhang mit diesem Bauprojekt geführte E-Mail Korrespondenz und darin enthaltene („unrichtige“) Informationen zur Bauausführung („Situierung“) an den Nachbarn weitergeleitet und diesen damit in die Lage versetzt habe, diese Informationen gegen den Beschwerdeführer und sein Bauvorhaben im Bewilligungsverfahren einzusetzen.

Unbestritten ist, dass das Bewilligungsverfahren des in Rede stehenden Bauvorhabens aufgrund von Einwänden des Nachbarn wegen einer behaupteten falschen Situierung im verfahrensgegenständlichen Zeitraum bereits streitanhängig gewesen ist. Außer Zweifel steht auch, dass der Beschwerdeführer zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt der Baufirma diese vermeintlich falsche Bauausführung („Situierung“) nicht nur vorgeworfen, sondern die Baufirma und in weiterer Folge die mitbeteiligte Partei als Rechtsnachfolgerin auch diesbezüglich zivilgerichtlich geklagt hat.

Wie das vom Bundesverwaltungsgericht durchgeführte Ermittlungsverfahren hervorgebracht hat, hat Ing. XXXX dem Nachbarn in Summe etwa 10 E-Mails, in welchen u.a. die vom Beschwerdeführer monierte Problematik mit der Baubewilligung und ein diesbezügliches allfälliges Verschulden der Baufirma an der „falschen Situierung“ thematisiert wurden, im Rahmen seiner Tätigkeit für die Baufirma weitergeleitet und zwar um damit einerseits vom ebenfalls betroffenen Nachbarn Rat und Unterstützung in der eigenen Streitsache mit der

Baufirma einzuholen, andererseits wurde er dazu vom Nachbarn im Hinblick auf das anhängige Baubewilligungsverfahren aber auch ausdrücklich ersucht.

Vorauszuschicken ist an dieser Stelle auch, dass an der Verantwortlichkeit der mitbeteiligten Partei in Bezug auf die in Rede stehende Weiterleitung durch Ing. XXXX keine Bedenken bestehen. Wie das Ermittlungsverfahren dazu hervorgebracht hat, agierte Ing. XXXX hier nämlich unzweifelhaft nicht als Privatperson, sondern für und vor allem in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das vom Beschwerdeführer belangte Unternehmen. Da der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens dementsprechend ausschließlich unternehmensbezogen war, bestehen auch keine Gründe, die Ansicht der belangten Behörde, die mitbeteiligte Partei sei als Rechtsnachfolgerin der im Laufe des Verfahrens gelöschten Baufirma in deren Parteistellung und damit an deren Stelle in das Verfahren eingetreten, in Zweifel zu ziehen und wurde dazu im Übrigen auch nichts Gegenteiliges im Verfahren vorgebracht (vgl. dazu die bereits von der belangten Behörde zitierte Rechtsprechung des VwGH, 22.01.2021, Ra 2019/02/0218).

§ 1 Abs. 1 DSG legt fest, dass jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Eine Beschränkung dieses Anspruchs ergibt sich aus Abs. 2 leg. cit., wobei die DSGVO und insbesondere auch die darin verankerten Grundsätze zur Auslegung des Rechts auf Geheimhaltung jedenfalls zu berücksichtigen sind (Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz [DSG]2 § 1, Rz 39 [Stand 1.2.2022, rdb.at]). Nach § 1 Abs. 2 DSG sind Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz im Wesentlichen zulässig, wenn die Datenverarbeitung ausreichend legitimiert bzw. rechtmäßig ist und diese in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen wird.

Die Anforderungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung sind in Art. 6 DSGVO konkretisiert. Danach erfordert die Rechtmäßigkeit jeder Verarbeitung, dass die Verarbeitung mindestens einem der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO abschließend festgelegten Rechtsgründe genügen muss.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt

sein (Prinzip der Datenminimierung). § 1 Abs. 2 DSG letzter Satz ordnet diesem Grundsatz entsprechend an, dass jeder Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf (Dopplinger in Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl, DSG § 1 [Stand 12.6.2018], rdb.at). Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll auf das Unvermeidbare reduziert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verarbeitung durch den festgelegten Zweck tatsächlich begrenzt wird (vgl. OGH 22.12.2021, 6 Ob214/21w, unter Hinweis auf Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art. 5 DSGVO Rz 21 und 34). Daten sind erheblich, wenn sie für die Zweckerreichung förderlich, also im Sinne der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsdogmatik geeignet sind. Kann man sich hingegen die Verarbeitung bestimmter Daten wegdenken, ohne dass die Zweckerreichung erschwert wird, dann sind diese nicht erheblich (Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art. 5 DSGVO Rz 34ff. [Stand 7.5.2020], rdb.at).

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Somit ist nach dieser Bestimmung die Verarbeitung personenbezogener Daten unter drei kumulativen Voraussetzungen zulässig: Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich, somit in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen worden sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen (vgl. u.a. VwGH Ro 2020/04/0037, Rn. 52; EuGH 4.7.2023, C-252/21, ECLI:EU:C:2023:537, Rn. 106).

Die Verfolgung, Durchsetzung und Verteidigung von Rechtsansprüchen wird von der DSGVO als ein berechtigtes Interesse anerkannt, das eine Verarbeitung von – nicht nur sensiblen - Daten generell legitimiert. Werden solche Daten für diese Zwecke benötigt, so besteht auch für den Betroffenen kein Löschanpruch nach Art 17 Abs. 3 lit e DSGVO (siehe dazu *Weichert* in *Kühling/Buchner*, Datenschutzgrundverordnung BDSG⁴ [2020], Art. 9 Rn. 85). Die

Verarbeitung von sensiblen Daten ist nach Art 9 Abs. 2 lit f DSGVO und Erwägungsgrund 52 S. 3 erlaubt, wenn sie erforderlich ist, um Ansprüche vor Gericht, außergerichtlich oder in einem Verwaltungsverfahren wahrzunehmen bzw. durchzusetzen oder sich gegen die Inanspruchnahme durch Dritte zu verteidigen. Dieser Erlaubnistatbestand stellt damit für sensible Daten einen Sonderfall des allgemeinen Erlaubnistatbestandes des berechtigten Interesses nach Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO dar. Art. 9 Abs. 2 lit f DSGVO kann daher auch für nicht sensible Daten herangezogen werden. Durch diese Variante wird dem Recht des Einzelnen auf die effektive Rechtsdurchsetzung Vorrang vor den Interessen betroffener Personen am Schutz ihrer (nicht nur sensiblen) Daten eingeräumt, andernfalls der Einzelne an der Durchsetzung seiner Rechte und die Justiz an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert wäre (siehe dazu *Schiff* in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung³, Art 9 Rn. 48 und 49).

Wie bereits oben dargestellt wurde, bestand zwischen dem Beschwerdeführer und der Baufirma im verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ein (sich aus ihrer Vertragsbeziehung ergebender) gerichtsanhängiger Konflikt. Konkret wurde der Baufirma darin eine fehlerhafte Bauausführung vom Beschwerdeführer vorgeworfen, welche nach Ansicht des Beschwerdeführers wiederum Ausgangspunkt für Rechtsstreitigkeiten des Beschwerdeführers mit dem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren gewesen sein soll.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat hervorgebracht, dass der inkriminierte Datenaustausch im direkten Zusammenhang mit diesen beiden Rechtsstreitigkeiten erfolgt ist und zwar sowohl zur Verteidigung und Verfolgung von Rechtsansprüchen der Baufirma selbst, als auch des Nachbarn und damit eines Dritten. Ein berechtigtes Interesse der Baufirma bzw. der mitbeteiligten Partei, sich gegen zivilgerichtliche Vorwürfe des Beschwerdeführers zur Wehr zu setzen und dazu Unterstützung bzw. Rat (auch) bei Dritten einzuholen, kann ebenso wenig in Abrede gestellt werden, wie ein berechtigtes Interesse des vom Bauvorhaben betroffenen Nachbarn, Informationen in Bezug auf die Einhaltung von Bauvorschriften zu erhalten, um damit Rechtsansprüche im Zuge eines Bewilligungsverfahrens effektiv geltend machen zu können.

Dass sonstige – nicht das (den jeweiligen Rechtsstreitigkeiten zugrundeliegende) Bauvorhaben betreffende – Daten von dieser Weitergabe mitumfasst gewesen wären, ist nicht hervorgekommen und wurde dies im Übrigen vom Beschwerdeführer auch gar nicht behauptet. Es bestehen daher keine Gründe, die Erforderlichkeit der in Rede stehenden

Datenverarbeitung für die vorliegende Rechtsverteidigung sowohl der Baufirma, als auch des Nachbarn in Zweifel zu ziehen, zumal der Beschwerdeführer mit seinem wiederholten Vorbringen, die gegenständliche Weitergabe habe den Nachbarn (erst) in die Lage versetzt, gegen sein Bauvorhaben vorzugehen, eine solche „Erforderlichkeit“ sogar selbst bestätigt hat. Das demgegenüber geäußerte Interesse des Beschwerdeführers, dass Informationen nicht für einen Rechtsstreit verwendet werden dürfen, kann nicht als ein dem (gesetzlich einen hohen Stellenwert eingeräumten) Interesse an einer effektiven Rechtsverteidigung gegenüberstehendes überwiegendes Interesse angesehen werden.

Die im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen bzw. einem Dritten an der Verarbeitung und dem Interesse des Beschwerdeführers an der Vertraulichkeit seiner Daten geht daher zu Gunsten der mitbeteiligten Partei bzw. des Nachbarn aus. Es bestehen daher keine Gründe, die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Datenweitergabe in Zweifel zu ziehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.